

Bundesgesetzblatt ¹²²¹

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1992

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 92	Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze 600-1, 610-1-3, 7400-1, 2032-1, 860-4-1, 605-1	1222
7. 7. 92	Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Gesetze 2170-1, 830-2, 621-1, 85-3, 810-1, 870-1, 240-11	1225
30. 6. 92	Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal (Fleischkontrolleur-Verordnung – FIKV) neu: 7832-1-20; 7832-3-1, 7832-1-19	1227
7. 7. 92	Verordnung über das Verfahren der Erteilung eines Sicherheitszertifikats durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Zertifizierungsverordnung – BSIZertV) neu: 200-4-1	1230
13. 5. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG) . 319-94	1232

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1232
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	1233
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1234

Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 7. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „das Bundesamt für Finanzen,“ die Worte „das Zollkriminalamt, das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Worte „das Zollkriminalinstitut,“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann daneben ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Oberbehörde, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden.“

3. Nach § 5 wird eingefügt:

„§ 5 a
Zollkriminalamt

(1) Zur Unterstützung der Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze wird das Zollkriminalamt errichtet. Es hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

1. Es sammelt Nachrichten und Unterlagen für den Zollfahndungsdienst, wertet sie aus und unterrichtet

die Zollfahndungsämter und andere Zolldienststellen über die gewonnenen und sie betreffenden Erkenntnisse; es ist Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in Informationssystemen der Zollverwaltung und in solchen Systemen, an die die Zollverwaltung angeschlossen ist;

2. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist;
3. es verkehrt mit ausländischen Behörden in Anwendung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, soweit der Bundesminister der Finanzen seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;
4. es koordiniert und lenkt die Ermittlungen der Zollfahndungsämter und wirkt bei ihren Ermittlungen mit; es kann den Zollfahndungsämtern und anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung, soweit diese die Ermittlungen nicht selbständig im Sinne des § 386 der Abgabenordnung führen, fachliche Weisungen erteilen und verkehrt mit den Zollfahndungsämtern hierbei unmittelbar; in Fällen von überörtlicher Bedeutung kann es auch selbständig ermitteln.

Die Empfänger der Daten nach Satz 2 Nr. 1, 2 dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

- (2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bun-

desrates bedarf, welche Behörden über Erkenntnisse bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes unterrichtet werden.

(3) Dem Zollkriminalamt und seinen Beamten stehen die Befugnisse der Zollfahndungsämter zu.

(4) Bis zum Inkrafttreten bereichsspezifischer gesetzlicher Regelungen darf das Zollkriminalamt personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen.

(5) § 20 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt auch für nicht regelmäßige Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Bundesvermögensabteilung und eine Besitz- und Verkehrssteuerabteilung. Außerdem können eine Landesbauabteilung oder eine Landesvermögens- und Bauabteilung sowie eine Landeszentralabteilung eingerichtet werden. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögensabteilung (Bundesabteilungen) werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrssteuerabteilung und die Landesbauabteilung oder die Landesvermögens- und Bauabteilung sowie die Landeszentralabteilung (Landesabteilungen) mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.“

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

c) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefaßt:

„(8) Die Organisations-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten der Abteilungen und der nachgeordneten Behörden sind für die Bundesabteilungen in einer der Bundesabteilungen, für die Landesabteilungen in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen. Sie werden für die Landesabteilungen in der Landeszentralabteilung erledigt, wenn diese eingerichtet ist. Ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung bei der Oberfinanzdirektion kann als besondere Landesabteilung oder als Teil einer der Landesabteilungen eingerichtet werden.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Bezirk und Sitz

der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie Aufgaben der Hauptzollämter“.

b) In Absatz 1 werden nach den Worten „Sitz der Hauptzollämter“ die Worte „ , des Zollkriminalinstituts“ gestrichen.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

§ 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 24 des

Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „das Bundesamt für Finanzen“ eingefügt: „und das Zollkriminalamt“.

2. In Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte „das Zollkriminalinstitut,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 45 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2, 3 und 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zollkriminalinstitut“ durch das Wort „Zollkriminalamt“ ersetzt.

2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „des Zollkriminalinstituts“ durch die Worte „des Zollkriminalamtes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Deutschen Wetterdienstes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Zollkriminalamtes“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 107 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 107 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

2. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Neben der Bundesanstalt für Arbeit prüfen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt für Arbeit zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.“

(3) Die Hauptzollämter haben die bei ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen per-

sonenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
3. In § 111 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „§ 107 Abs. 2 Satz 1 oder 2“ durch die Worte „§ 107 Abs. 4 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
4. § 112 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich sowie die Hauptzollämter bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7,“.
5. In § 113 werden nach den Worten „Bundesanstalt für Arbeit,“ die Worte „die Hauptzollämter,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

(1) § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes

vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 52 vom Hundert vervielfältigt wird. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1992 0 vom Hundert.“

(2) § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Absatz 1 geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 28 vom Hundert vervielfältigt wird.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 29. Februar 1992 und Artikel 6 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Gesetze

Vom 7. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundessozialhilfegesetz

In § 69 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden nach den Worten „70 vom Hundert“ die Worte „, die Geldleistung nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Pauschalbeihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 der Beihilfevorschriften des Bundes oder vergleichbaren Landesregelungen bis zum 31. Dezember 1994 mit 200 Deutsche Mark“ eingefügt.

Artikel 2

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25f Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Satzteil angefügt:
„jedoch 20 vom Hundert bei Hilfesuchenden, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern,“.
2. In § 26 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.
3. In § 26c Abs. 5 Satz 4 werden nach den Worten „70 vom Hundert“ die Worte „, die Geldleistung nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 1994 mit 200 Deutsche Mark“ eingefügt.

Artikel 3

Lastenausgleichsgesetz

In § 267 Abs. 1 letzter Satz des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn ein Anspruch auf eine Geldleistung nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, ist der Erhöhungsbetrag jedoch bis zum 31. Dezember 1994 zu gewähren und um den 200 Deutsche Mark übersteigenden Betrag zu kürzen.“

Artikel 4

Bundeserziehungsgeldgesetz

In § 39 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68) werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte „, mit Ausnahme des § 6 Abs. 4,“ eingefügt.

Artikel 5

Arbeitsförderungsgesetz

In § 56 Abs. 3 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 6

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

In § 12 Nr. 6 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom

26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 7

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler

In § 7 Satz 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Juli 1992

**Der Bundespräsident
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch**

**Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters**

**Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel**

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Verordnung
über die fachlichen Anforderungen
an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal
(Fleischkontrolleur-Verordnung – FIKV)*)**

Vom 30. Juni 1992

Auf Grund des § 5 Nr. 2 und 3 und des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

§ 1

Fachliche Anforderungen

Nicht tierärztlich ausgebildete Personen dürfen als Fleischkontrolleure nach Weisung der zuständigen Behörde und unter fachlicher Aufsicht des amtlichen Tierarztes bei der Durchführung amtlicher Untersuchungen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung, bei der Überwachung der Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen in den Betrieben, die den fleischhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen, sowie der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch eingesetzt werden, wenn sie zu folgenden Tätigkeiten befähigt sind:

1. Schlachtieruntersuchung bei Hausschlachtungen sowie in Betrieben, die ausschließlich für den eigenen Bedarf schlachten;
2. Fleischuntersuchung;
3. Probenahmen;
4. Untersuchungen auf Trichinen;

5. Mitwirkung bei der Überwachung von Fleischsendungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr;
6. Mitwirkung bei der Untersuchung von Fleisch im Rahmen der Ein- und Ausfuhr;
7. Überwachung der Hygiene;
8. Kennzeichnung von Fleisch;
9. Führen von Listen, Tagebüchern, Karteien, Überprüfung von Aufzeichnungen der Betriebe sowie zum Anfertigen von Niederschriften und Berichten.

§ 2

**Anforderungen
für die Tätigkeit als Fleischkontrolleur**

Die Anforderungen für die Tätigkeiten nach § 1 erfüllt, wer

1. den erfolgreichen Abschluß einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß und
2. den erfolgreichen Abschluß eines Lehrgangs nach § 3 nachweist.

§ 3

Lehrgang und Prüfung

(1) Der Lehrgang dauert insgesamt 4 Monate und umfaßt einen mindestens 400stündigen theoretischen und einen mindestens 200stündigen praktischen Teil. Im Rahmen des Lehrgangs sind zu vermitteln:

1. im theoretischen Teil:
 - a) Kenntnisse der für die Ausübung der in § 1 genannten Tätigkeiten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - b) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie, Pathologie und Parasitologie der Schlachttiere,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG 1991 Nr. L 268 S. 69).

- c) Grundkenntnisse der Hygiene, insbesondere der Schlacht-, Fleisch-, Betriebs- und Personalhygiene,
 - d) Kenntnisse der Betäubungs- und Schlachtmethoden,
 - e) Kenntnisse über das Zubereiten und Behandeln von Fleisch,
 - f) Kenntnisse über die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr von Fleisch,
 - g) Kenntnisse über Stichprobenverfahren,
2. im praktischen Teil Fertigkeiten auf den Gebieten:
- a) Schlachttieruntersuchung bei Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen,
 - b) Untersuchungsgänge bei der Fleischuntersuchung der verschiedenen Tiergattungen, insbesondere das Bestimmen und Erläutern erkennbarer Veränderungen am Schlachtierkörper, an den Nebenprodukten und im Fleisch,
 - c) Trichinenuntersuchungen einschließlich der Beurteilung der Untersuchungsergebnisse,
 - d) Technik der Probenahmen,
 - e) Überwachung der Hygiene und der Verladetätigkeiten,
 - f) Führen von Listen und Tagebüchern, verwaltungstechnisches Arbeiten.

Die praktischen Einweisungen erfolgen in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtbetrieb, Zerlegungsbetrieb, Verarbeitungsbetrieb sowie in einem Kühl- oder Gefrierhaus und gegebenenfalls in einer Einfuhruntersuchungsstelle.

(2) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling über die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für die Durchführung der in § 1 genannten Tätigkeiten erforderlich sind. Nach Bestehen der Prüfung wird ein amtlicher Befähigungsnachweis ausgestellt.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag die Dauer des Lehrgangs abkürzen und den Lehrgangsinhalt sowie das Verfahren der Prüfung ändern. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Lebensmittelkontrolleur wird bis zu 300 Stunden, die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Geflügelfleischkontrolleur wird bis zu 200 Stunden auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet.

§ 4

Fortbildung

Die in § 1 genannten Personen haben mindestens alle drei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, in dem die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf dem gesamten Tätigkeitsgebiet vermittelt werden.

§ 5

Erlöschen und Wiedererwerb des Befähigungsnachweises

(1) Der Befähigungsnachweis erlischt, wenn die in § 1 genannten Personen

1. länger als vier Jahre nicht an einem Fortbildungslehrgang nach § 4 teilgenommen haben oder
2. zwei Jahre lang nicht in dem Tätigkeitsbereich nach § 1 tätig gewesen sind.

(2) Der Befähigungsnachweis kann wieder erworben werden durch Bestehen einer Nachprüfung, in der festzustellen ist, ob die in theoretischer und praktischer Hinsicht erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch vorhanden sind.

§ 6

Vorschriften der Länder

Die zuständigen Landesbehörden erlassen nähere Vorschriften über

- den Lehrgang,
- die Prüfung,
- den Befähigungsnachweis (Muster),
- die Fortbildung sowie
- die Nachprüfung.

§ 7

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Personen, die nach § 6 Abs. 5 des Fleischhygienegesetzes als Fleischkontrolleure gelten, dürfen bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Aufgaben nach § 1 dieser Verordnung betraut werden. Entsprechendes gilt für Personen, die einen Lehrgang aufgrund der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1117) oder vergleichbarer landesrechtlicher Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben und ihn innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes gemäß diesen Vorschriften abschließen.

(2) Die Länder tragen dafür Sorge, daß die in Absatz 1 genannten Personen, soweit erforderlich, durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, binnen der Frist des Absatzes 1, alle in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Tätigkeiten auszuüben. Danach erfüllen diese Personen die Anforderungen nach § 2 Nr. 2.

(3) Lebensmittelkontrolleure können unabhängig von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 von der zuständigen Behörde als Fleischkontrolleure eingesetzt werden, wenn sie ausschließlich bei der Überwachung der Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen in den Betrieben, die den fleischhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen, sowie der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch eingesetzt werden.

(4) Von den in Absatz 2 vorgesehenen Fortbildungsmaßnahmen kann in der Regel abgesehen werden bei den in § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygiene-Gesetzes genannten Personen, wenn diese ausschließlich bei der Untersuchung auf Trichinen mitwirken.

(5) Die Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden. Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Lehrgang aufgrund der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – begonnen haben, können ihn noch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – zu Ende führen.

§ 7a

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2066), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Fleisch“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6.1 bis 6.5“ ersetzt durch die Angabe „Nr. 2“.
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „des Anhangs A“ durch die Worte „der Anhänge A und B“ ersetzt.

4. In Anlage 3 ist das Muster 6.4 wie folgt zu ändern:

In Buchstabe b, c und e ist jeweils die Ziffer „1“ durch die Ziffer „8“ zu ersetzen. Bei der Fußnote ist nach Nummer 7 eine neue Nummer 8 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„8. Nichtzutreffendes streichen.“

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft; § 7a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über das Verfahren der Erteilung eines Sicherheitszertifikats
durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI-Zertifizierungsverordnung – BSIZertV)**

Vom 7. Juli 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des BSI-Errichtungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834) verordnet der Bundesminister des Innern nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Antrag

(1) Die Erteilung eines Sicherheitszertifikats für informationstechnische Produkte (Systeme oder Komponenten) durch das Bundesamt erfolgt auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers. Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers, Datum,
2. Angaben über die nach § 3 anzuwendenden Sicherheitskriterien und die angestrebte Bewertungsstufe,
3. die genaue Bezeichnung des zu zertifizierenden Produkts,
4. Angaben über Hersteller und Lizenzgeber des zu zertifizierenden Produkts,
5. Darstellung des Entwicklungs- und Fertigungsstandes und
6. gegebenenfalls Angaben über Prüfungen und Bewertungen durch andere Prüfstellen.

(2) Das Bundesamt bestimmt nach Erörterung mit dem Antragsteller gegebenenfalls unter Einbeziehung sachverständiger Stellen, welche Unterlagen für die Prüfung, Bewertung und Zertifizierung vorzulegen sind, legt einen vorläufigen Zeitplan fest und ermittelt die voraussichtlichen Kosten. Soweit erforderlich, kann es Unterlagen nachfordern.

§ 2

Mitwirkungspflichten des Antragstellers

(1) Der Antragsteller hat dem Bundesamt oder der vom Bundesamt beauftragten sachverständigen Stelle kostenfrei das zu zertifizierende Produkt, die für dessen Betrieb notwendigen Einrichtungen und Rechte sowie die nach § 1 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer des Verfahrens hat er das Bundesamt und die vom Bundesamt beauftragte sachverständige Stelle kostenfrei durch fachkompetente Vertreter zu unterstützen. Notwendige, produktbezogene Einweisungen oder Schulungen des mit der Prüfung, Bewertung und Zertifizierung befaßten Personals sind vom Antragsteller kostenfrei durchzuführen.

(2) Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 die notwendige Mitwirkung etwaiger Lizenzgeber und Hersteller sicherzustellen.

§ 3

Sicherheitskriterien

Der Bundesminister des Innern macht die vom Bundesamt festgelegten Sicherheitskriterien im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, es sei denn, daß dadurch die Sicherheit bestimmter Produktkategorien beeinträchtigt wird oder die Sicherheitskriterien als Verschlusssache eingestuft sind. Das Bundesamt gibt nicht bekanntgemachte Sicherheitskriterien Herstellern, Vertreibern und sachverständigen Stellen bekannt, wenn diese gegenüber dem Bundesamt ein berechtigtes Interesse und die Einhaltung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen nachweisen.

§ 4

Sicherheitszertifikat

(1) Ein Sicherheitszertifikat ist zu erteilen, wenn

1. die durchgeführte Prüfung und Bewertung ergibt, daß das geprüfte Produkt der beantragten oder einer niedrigeren Bewertungsstufe entspricht,
2. die Prüfung und Bewertung auf der Grundlage vom Bundesamt festgelegter oder allgemein anerkannter Sicherheitskriterien erfolgte und
3. dem Bundesamt die Erklärung des Bundesministers des Innern vorliegt, daß überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 des BSI-Errichtungsgesetzes der Erteilung nicht entgegenstehen.

(2) Ein Sicherheitszertifikat muß folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung, Beschreibung und Hersteller des geprüften Produkts,
2. Liste der zum geprüften Produkt gehörenden Anwenderdokumentation,
3. Prüfgrundlagen, soweit sie bekannt gemacht sind,
4. Prüfstelle, deren Prüfung und Bewertung der Zertifizierung zugrunde gelegt wurde,
5. Beschreibung der Sicherheitsfunktionen,
6. erreichte Bewertungsstufe,
7. etwaige Auflagen und Beschränkungen des Gültigkeitsumfangs und
8. Ausstellungsort und -datum der Zertifizierung.

Ein Zertifizierungsbericht ist beizufügen.

(3) Das Bundesamt veröffentlicht mindestens vierteljährlich eine Liste der Produkte mit gültigem Sicherheitszertifikat. Eine Aufnahme des zertifizierten Produkts in die Liste

und eine Weitergabe des Sicherheitszertifikats an Dritte erfolgt nur mit Einwilligung des Antragstellers.

§ 5

**Erteilung und Versagung
des Sicherheitszertifikats**

(1) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zuzustellen.

(2) Vor Versagung des Sicherheitszertifikats sind dem Antragsteller die voraussichtlichen Versagungsgründe mitzuteilen. Innerhalb des Zeitplans ist ihm Gelegenheit zur Äußerung und zur Nachbesserung zu geben. Das Bundesamt kann dem Antragsteller im Rahmen der Anhörung auch Gelegenheit zur mündlichen Äußerung geben. Der Antragsteller kann hierzu auf seine Kosten Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

**Verwahrung der Unterlagen
und Rückgabe des Produkts**

Ist das Sicherheitszertifikat erteilt, so sind je eine Ausfertigung der nach § 1 eingereichten Unterlagen, der Prüfbericht einschließlich der Dokumentation des Prüfablaufs, das Sicherheitszertifikat sowie die damit in Zusammenhang stehenden Bescheide beim Bundesamt zu verwahren. Die Rückgabe des geprüften Produkts an den Antragsteller erfolgt am Ort der Prüfung. Das Bundesamt kann mit dem Antragsteller vereinbaren, daß das geprüfte Produkt verwahrt wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1992

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Gesetzes
zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983
über die Überstellung verurteilter Personen
(Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG)**

Vom 13. Mai 1992

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist am 1. Februar 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. 1992 II S. 98).

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954) wird bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 15 Abs. 1 ebenfalls mit Wirkung vom

1. Februar 1992

in Kraft tritt.

Bonn, den 13. Mai 1992

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
30. 6. 92 Verordnung TSF Nr. 3/92 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	5381	(123	7. 7. 92)	1. 8. 92
23. 6. 92 Sechzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	5441	(125	9. 7. 92)	23. 7. 92
26. 6. 92 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	5441	(125	9. 7. 92)	25. 6. 92
3. 7. 92 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest bei der Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen aus bestimmten Drittländern neu: 7831-1-43-57	5441	(125	9. 7. 92)	10. 7. 92

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 10. Juli 1992

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	438
18. 5. 92	Bekanntmachung von Änderungen der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	438
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	445
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	445
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	446
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitsstatistiken	446
27. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	447
27. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949)	447
27. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte	448
27. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	448
27. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf	449
29. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute	450
29. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen	450
29. 5. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ägypten	451
29. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	453
29. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	454
9. 6. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	454
10. 6. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	455
11. 6. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	455
11. 6. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Jemen	456
12. 6. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	458
19. 6. 92	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik	459

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1405/92 der Kommission zur Festlegung der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1992/93 zu zahlenden Vorschüsse	L 146/56	28. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1406/92 der Kommission zur Festsetzung von Richtplafonds und zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Handelsmechanismus im Handel mit Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten	L 146/57	28. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1411/92 der Kommission zur Festsetzung der Interventionschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 146/67	28. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1412/92 der Kommission zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1992/93 der auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen	L 146/69	28. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1413/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 146/71	28. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1414/92 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Ausfuhrlicenzen für Getreide	L 146/73	28. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1422/92 der Kommission zur Senkung der Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wegen Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzten Interventionschwelle	L 148/19	29. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1423/92 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Verarbeitungsindustrie gelieferte Zitronen und des Finanzausgleichs nach ihrer Verarbeitung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93	L 148/21	29. 5. 92
1. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1426/92 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsearten	L 150/5	2. 6. 92
1. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1427/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 150/8	2. 6. 92
1. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1428/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Ausfuhr nach seiner Verarbeitung, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2911/91	L 150/11	2. 6. 92
26. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1429/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 150/17	2. 6. 92
2. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1436/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien	L 151/13	3. 6. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
2. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1445/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 152/13	4. 6. 92
3. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1448/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 875/92 zur Bestimmung des Einkommensausfalls und der je Mutterschaft sowie Ziege zu gewährenden Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991	L 152/16	4. 6. 92
3. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1449/92 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 sowie der auf das Wirtschaftsjahr 1991/92 zu übertragenden Menge	L 152/17	4. 6. 92
3. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1450/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserì	L 152/19	4. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1461/92 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72	L 153/9	5. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1463/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1992	L 153/12	5. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1464/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Pflaumen	L 153/14	5. 6. 92
5. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1475/92 der Kommission zur Änderung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 in Deutschland geltenden Frist für die Erklärungen über die Ölleinfläche	L 155/27	6. 6. 92
Andere Vorschriften		
26. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1431/92 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 151/1	3. 6. 92
1. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro	L 151/4	3. 6. 92
1. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1433/92 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3587/91, (EWG) Nr. 545/92, (EWG) Nr. 546/92 und (EWG) Nr. 547/92 hinsichtlich der Republiken Bosnien-Herzegowina und Montenegro	L 151/7	3. 6. 92
2. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1439/92 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat	L 151/19	3. 6. 92
2. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1444/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 152/9	4. 6. 92
2. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1446/92 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 152/14	4. 6. 92
2. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1447/92 der Kommission zur Einstellung des Fangs von Rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 152/15	4. 6. 92
2. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1451/92 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft	L 152/22	4. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1462/92 der Kommission zur Staffelung der Einfuhrpreise für Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern	L 153/10	5. 6. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 61,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
1. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1465/92 des Rates zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 155/1	6. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1470/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 4 (laufende Nummer 40.0040) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 155/19	6. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1471/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 18 (laufende Nummer 40.0180) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 155/21	6. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1472/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 8 (laufende Nummer 40.0080) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 155/23	6. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1473/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 22 (laufende Nummer 40.0220) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 155/24	6. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1474/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien Nm. 69 und 91 (laufende Nummern 40.0690 und 40.0910) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 155/26	6. 6. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 des Rates vom 30. März 1992 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne (Spinnfasern) mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und der Türkei und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992)	L 153/16	5. 6. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1451/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft (ABl. Nr. L 152 vom 4. 6. 1992)	L 163/27	17. 6. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 886/92 der Kommission vom 8. April 1992 zur Regelung der Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in der Tschechoslowakei (ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992)	L 166/38	20. 6. 92